

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 49 (1978)
Heft: 1

Artikel: Neues Kindesrecht : das Wichtigste in Kürze
Autor: Hammer-Feldges, Marianne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie empfanden die Tausende von Zuschauern im Moment, als der Vater mit seiner Tochter Judith den Koffer für die Heimplazierung bereitstellte?

Ich erlebte diese Sequenz als letzte, harte Massnahme und Strafe. Meines Erachtens hätte in jenem Abschnitt positive Sozialarbeit dargestellt werden müssen, indem Hilfe für die belasteten Eltern und die in Bedrängnis stehenden Jungen gezeigt worden wäre. Vielleicht hätte gar keine Heimplazierung vorgenommen werden müssen, und wenn schon eine Heimplazierung ins Auge gefasst wurde, hätte auf die zeitgemässe Arbeit im Heim hingewiesen werden können.

Für uns, die wir im Heim arbeiten, bedeutet es, dass noch Vorstellungen über unsere Arbeit vorherrschen, die nicht mit den heutigen Tatsachen der Heimerziehung übereinstimmen. In den letzten 15 Jahren sind wesentliche, sozialpädagogische, personelle, finanzielle und bauliche Verbesserungen vorgenommen worden, die von der Oeffentlichkeit nicht in vollem Umfange wahrgenommen werden. Aus Ihrem Beitrag «Telearena» vom 30. November 1977 muss

ich zudem annehmen, dass es nötig wäre, dass auch die Medienschaffenden von diesen Wandlungen und von der Leistungsfähigkeit moderner Heime Kenntnis nehmen würden. Mit der Breitenwirkung der Medien könnte eine positivere Haltung für unsere Aufgabe erzielt werden, auf die wir angewiesen sind, wenn wir zugunsten der Allgemeinheit diesen Dienst leisten wollen.

Heime wollen nicht strafen, sondern dort fachkundige Hilfe leisten, wo eine ausweglose Situation für junge Menschen und deren Umgebung entstanden ist. Wenn Sie diesen Gedanken an Ihren künftigen Darstellungen noch besser als bisher aufzugreifen vermöchten, wären wir Ihnen im Interesse unserer Heimkinder, Mitarbeiter und Institutionen von Herzen dankbar.

Im Hinblick darauf, dass Sie die Initiative zu Kontakten mit der Sozialarbeit ergriffen haben, hoffe ich, es werde in Zukunft gelingen, das dargestellte Problem besser zu lösen.

Freundlich grüsst Sie
P. Sonderegger, Zürich

Neues Kindesrecht: Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 1978 ist in der Schweiz das neue Kindesrecht in Kraft getreten, mit dem in erster Linie die rechtliche Zurücksetzung des ausserehelichen Kindes überwunden und die Gleichberechtigung der unverheirateten Mutter hergestellt werden soll. Die folgende Uebersicht fasst die wichtigsten Einzelheiten des neuen Rechts in einigen Hauptzügen zusammen. Dass dieses Recht auch im Kinder- und Jugendheim von praktischer Bedeutung sein kann, wird sich in der Informationsbroschüre noch deutlicher zeigen, die die Eidgenössische Justizabteilung in einigen Wochen herausgeben wird.

Red.

Grundsätzlich hat das neue Recht für alle Kindestverhältnisse Geltung, also auch für Kinder, die noch unter dem alten Recht geboren wurden.

Nach neuem Recht gibt es bekanntlich keine Zahlvaterschaft mehr; es gibt nur noch Väter, die mit dem Kind in einem normalen Verwandtschaftsverhältnis stehen. Nun entsteht aber für Kinder, die bisher nur einen Zahlvater hatten, mit dem neuen Recht natürlich nicht automatisch ein volles familienrechtliches Verhältnis zum Vater, dafür bedarf es — übrigens auch für unter dem neuen Recht geborene Kinder — einer Anerkennungserklärung oder eines Gerichtsurteils.

Abgesehen von solchen Wirkungen des neuen Rechts, die nur kraft eines besonderen Rechtsaktes entstehen, entfalten die neuen Bestimmungen sofort Gültigkeit.

So wird es ab Inkrafttreten möglich sein, dass ein Vater sein während der Ehe gezeugtes aussereheliches Kind anerkennt; nach altem Recht ist dies ausgeschlossen.

Das neue Recht sieht vor, dass die unverheiratete Mutter wie die verheiratete mit der Geburt die *elterliche Gewalt* über das Kind erhält. Ist nach altem Recht dem ausserehelichen Kind ein Vormund gegeben worden, so erhält die Mutter durch das neue Recht spätestens bis Ende 1978 die elterliche Gewalt (es sei denn, sie sei selbst unmündig oder es sei richterlich die Entziehung der elterlichen Gewalt angeordnet).

Auch nach neuem Recht erhält das aussereheliche Kind zunächst einen *Beistand*. Dieser hat jedoch nicht wie heute die umfassenden Befugnisse eines

Vormunds, sondern ist nur dazu da, für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen. Die Funktionszeit dieses Beistands ist befristet.

Fristen

Fristen, die unter dem alten Recht abgelaufen sind, stehen nach neuem Recht nicht nochmals zur Verfügung. Hat es also eine unverheiratete Mutter unterlassen, binnen eines Jahres seit der Geburt des Kindes die Vaterschaftsklage einzureichen, so kann sie auch nach neuem Recht das Kindesverhältnis zum Vater nicht mehr feststellen lassen. Fristen nach altem Recht (z. B. für die Vaterschaftsklage, die Anfechtung der Anerkennung oder die Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemanns), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 1978) *noch nicht* abgelaufen sind, *beginnen an diesem Datum neu zu laufen* (für die Länge der Fristen gilt das neue Recht). Wer sich in dieser Situation befindet, behält somit die Chance, sich nochmals überlegen zu können, ob er in Anwendung des neuen Rechts entsprechende rechtliche Schritte einleiten will.

Zahlvaterschaft

Das neue Recht sieht für Kinder unverheirateter Mütter, die *das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben* und für die (durch Vertrag oder Urteil) eine Zahlvaterschaft besteht, die Möglichkeit vor, in ein volles familienrechtliches Verhältnis zum Vater zu treten: Kinder, die zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Dezember 1977 geboren sind, haben somit das Recht, eine *Unterstellungsklage* einreichen zu lassen. Mit dieser Klage soll die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Zahlvater (gemäss neuem Recht) erfolgen. Die *Frist* zur Einreichung der Klage beträgt zwei Jahre (bis 31. Dezember 1979).

Kontenrahmen erschienen

Wie in Heft 12/77 angezeigt, ist Ende Dezember des vergangenen Jahres der neue, vom VSA herausgegebene Kontenrahmen für Altersunterkünfte und Heime für erwachsene Behinderte erschienen. Der von einem Vorwort von Dr. A. Granacher, Bundesamt für Sozialversicherung, begleitete neue Kontenplan, zu dem im Laufe dieses Jahres noch der Betriebsabrechnungsbogen hinzukommen wird, präsentiert sich als handliches Ringbuch in hübschem, grünem Einband, der zu den Selbstkosten abgegeben wird. Die Neuerscheinung kann zum Preis von Fr. 40.— pro Exemplar (inkl. Porto und Verpackung) beim Sekretariat VSA bezogen werden.

Dass der Zahlvater sein Kind auch freiwillig anerkennen kann und damit die gleiche Wirkung erzielt (volle Verwandtschaft, vergleichbar der Beziehung gegenüber den Kindern aus geschiedener Ehe, die der Mutter zugeteilt sind), versteht sich von selbst. Er kann das durch eine Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten tun (zuständig ist derjenige des Wohnsitzes *oder* Heimatorts des Vaters *oder* der Mutter *oder* der am Geburtsort des Kindes). Die (freiwillige) Anerkennung ist auch möglich bei Kindern, die älter sind als zehn Jahre.

Name des Kindes

Das Kind unverheirateter Eltern erhält nach neuem Recht stets den Namen der Mutter. Kinder, die nach altem Recht *mit Standesfolge* anerkannt wurden, stehen ohne weiteres im normalen Kindesverhältnis zum Vater; gemäss altem Recht haben sie den Namen des Vaters erhalten und behalten diesen Namen auch unter der neuen Ordnung.

Dass das aussereheliche Kind (nach neuem Recht) den Namen des Vaters erhält, kann nur durch ein *Namensänderungsgesuch* bewirkt werden. Ob die zuständige Behörde das Gesuch bei Konkubinats- oder Eltern bewilligt, ist fraglich. Denn akzeptierter Grund für die Führung des Namens des Vaters ist vor allem das Aufwachsen des Kindes (allein) beim Vater.

Hinweis: Auch das Recht regelt das Gemeinschaftsverhältnis (gegenseitige Rechte und Pflichten) zusammenlebender unverheirateter Eltern *nicht*; die Regelung ist in dieser Hinsicht nicht anders als diejenige geschiedener Eltern.

Bürgerrecht

Seit 1. Januar 1978 kann das noch nicht 22 Jahre alte Kind einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin, die bei der Geburt des Kindes Wohnsitz in der Schweiz hatte, bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen. *Frist* für das Gesuch: bis 31. Dezember 1978.

Inkassohilfe, Bevorschussung

Vorausgeschickt sei, dass nach neuem Recht nun die Schuldner (Arbeitgeber!) auch des säumigen *ausser-ehelichen* (bzw. *geschiedenen*) Vaters durch den Richter angewiesen werden können, die Alimente für das Kind direkt an die Mutter zu bezahlen.

Die Kantone werden verpflichtet, ab 1. Januar 1978 *Inkassohilfe* zu leisten, wenn der Vater (bzw. der betreffende Elternteil) seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Unentgeltlichkeit bezieht sich auf diese Dienstleistung (nicht auf die Gebühren usw.).

Die *Bevorschussung* der Alimentenzahlungen, die vom verpflichteten Vater nicht geleistet werden,

durch das Gemeinwesen erfolgt wie die Inkassohilfe auf *Gesuch* hin. Die Bevorschussung ist *keine Armenunterstützung*, und weder das Kind noch die Mutter haften für die Rückzahlung.

Diese Ausrichtung von Vorschüssen wird als Angelegenheit des öffentlichen Fürsorgerechts durch das kantonale Recht geregelt. Daher ist die Umschrei-

bung von Voraussetzungen und Umfang der Bevorschussung Sache der Kantone.

Diese neuen Bestimmungen über die Verbesserung der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gelten auch für vor dem 1. Januar 1978 geborene Kinder.

Marianne Hammer-Feldges

Heinz Bollinger:

Notizen im Januar

In einem Nachruf auf Ernst Bloch gelesen: «Unsere Zeit ist mit Neuem schwanger, ohne gebären zu können». Mit Neuem schwanger? Unsere Generation in Erwartung womit und worauf? Auf Godot? Ich frage mich, ob es sich da, wenn schon, nicht eher um eine Scheinschwangerschaft handle, wie bei einer hysterischen Frau. Hysterien gibt es, das weiss man ja, genug. In Wahrheit verhüten wir das Neue doch lieber. Statt seiner haben wir Projekte und Experimente im Ueberfluss. Im Gebrauch von Pillen und Projekten ist unsere Meisterschaft weit fortgeschritten, die Verhütung perfekt. Wir nennen sie Planung.

*

Die Zürcher Gehörlosenschule, die 1827 als besondere Abteilung der 1809 gegründeten Blindenanstalt angegliedert wurde, konnte Ende November letzten Jahres das Jubiläum ihres 150jährigen Bestehens feiern. Offizielle Gäste trafen sich mit Ehemaligen, grosse Redoute im Hotel International, Tagungszentrum in Oerlikon. Seit der Gründung wurde die Schule von über 1200 Schülern besucht. Heute von Direktor Gottfried Ringli geleitet, untersteht die 1908 verstaatlichte ehemalige Blinden- und Taubstummenanstalt der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion. Nachdem 1941 die Blindenabteilung aufgehoben worden war, verwandelte sich die Taubstummenanstalt 1976 durch Regierungsratsbeschluss in die Gehörlosenschule.

Das ist in Stichworten die Geschichte einer Institution. Warum ich hier von der Gehörlosenschule rede? Die Gehörlosigkeit als bestimmte Form menschlicher Invalidität verweist «nach rückwärts» auf das Wesen der Sprache und ist ihrerseits nur von dort her verständlich. Wesentlich, das heisst konstitutiv zur Sprache gehört neben dem Sprechen auch das Hörenkönnen. Wer den Zugang zu ihr über das sichtbare und ablesbare Zeichen finden muss, ist insofern behindert, als ihm die Unmittelbarkeit der Wahrnehmung verschlossen bleibt und er sich ihr bloss auf dem Umweg der Abstraktion annähern kann.

Im übrigen ist das Werk, das in den Gehörlosenschulen geschieht, bewunderungswürdig. Was mich wunder nimmt: wieweit es gelingt, den Gehörlosen, Sprachlosen in die Gesellschaft der Hörenden einzugliedern. Im Zuge wachsender Abstraktion bildet sich auch das Gehör der Hörenden zurück, und diese verstehen die Sprache immer mehr bloss noch als Vehikel der Mitteilung.

*

Wie wird das neue Jahr, das jetzt begonnen hat, wohl werden? Die Prognosen der Wirtschaftsfachleute (Antonin Wagner: «... werden vor allem Angehörige von Problemlberufen im Dienstleistungsbereich sowie schwer vermittelbare Arbeitnehmer arbeitslos sein. Aus einem wirtschaftlichen wird immer mehr ein soziales Problem») lauten gemischt und nicht gerade sehr zuversichtlich. «Wir hören den Prognostikern zu, aber wir hören nicht auf sie», erklärte Samuel Koechlin, Vorsitzender der Konzernleitung von Ciba-Geigy; denn «wenn eine Wissenschaft versagt hat, so ist es die Volkswirtschaftslehre».

Der Ciba-Geigy-Boss wagt es, ein heisses Eisen anzupacken und deutsch und deutlich zu reden. Darf man sein Urteil als Indiz dafür nehmen, wieweit die Wissenschaft bereits ins Abseits geraten ist? Merkwürdig und auffällig genug: Nur in der Sozialarbeit gibt man sich noch unentwegt wissenschaftsgläubig. Dort, wo es um den Menschen — um die Menschlichkeit des Menschen ginge, kann man sich den Luxus eines Versagens der Wissenschaft offenbar immer noch leisten.

*

Von einem Heim wird berichtet, dass dort die ein- und ausgehenden Telefongespräche allesamt jeden Tag auf Tonband aufgenommen und abends jeweils wieder abgehört würden. Ich meine, für eine Erklärung dieses Sachverhalts seien entweder Parkinson oder Orwell zuständig. Schliesslich ist, wenn man die Geschichte etwas näher bedenkt, das Jahr 1984 nicht mehr fern.

*